

und wird es dadurch für den Einzelnen aus dem Volke sehr schwierig, sich die Bestimmungen einzuprägen und zu vergegenwärtigen, so muß die Deputation in noch höherem Grade den Behauptungen des jenseitigen Berichts darin beipflichten, daß die in den obgedachten Gesetzen enthaltenen materiellen Bestimmungen zum Theil lückenhaft, unklar und sich widersprechend sind. Indem auch in dieser Beziehung abermals auf den jenseitigen sehr umfassenden Bericht verwiesen wird, sollen nur die beiden Hauptmängel hier hervorgehoben werden. Als den ersten bezeichnet die Deputation, daß diejenigen Fälle, in welchen von der als Norm geltenden Regel, daß die bewaffnete Macht nur in Folge der Requisition der Ortspolizeibehörde einschreiten könne, abgesehen werden solle und dem Ermessen des Militaircommandanten anheimgegeben, nicht genau genug bestimmt sind.

Für einen zweiten, noch weit fühlbarern Mangel muß es die Deputation halten, daß in allen diesen Gesetzen keine einzige klare Bestimmung ist, welche diejenigen Förmlichkeiten, mögen sie nun in Aufforderungen oder Aufhissung eines sichtbaren Zeichens bestehen, festsetzt, welche tumultuirenden Volkshäufen gegenüber vor Anwendung entschiedener Waffengewalt stattfinden sollen.

Diese beiden Mängel reichen wohl vollkommen hin, um die Erlassung eines neuen, in kurzen, klaren und faßlichen Sätzen redigirten Aufruhrgesetzes auch ohne besondere Veranlassung zu motiviren.

Muß man nun mit dem jenseitigen Berichte darin vollkommen einverstanden sein, daß durch das Vorhandensein dieser Mängel in unserer Gesetzgebung Eigenthum und Leben ruhiger Bürger in Frage kommen kann, so wird man ebenfalls zugeben müssen, daß aus gleichen Gründen Fälle denkbar sind, in welchen die Befehlshaber der bewaffneten Macht sich in die peinlichste Verlegenheit versetzt sehen und bei der treuesten Pflichterfüllung dennoch einem ungerechten und unverdienten Tadel verfallen können. Wenn daher die Deputation diese wenigen hier niedergelegten Bemerkungen nur gleichsam als eine Art vervollständigender Zustimmung zu dem in der zweiten Kammer vorgetragenen Berichte ansieht, so würde sie auch ihrer Kammer den unbedingten Beitritt zu folgenden mit Stimmeneinhelligkeit in der zweiten Kammer angenommenen Anträgen an die hohe Staatsregierung rathen:

- 1) Dieselbe wolle baldigst und wo möglich noch auf diesem Landtage den Ständen einen Gesetzentwurf vorlegen, in welchem, unter Aufstellung der Regel, daß bei Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit die bewaffnete Macht — Communalgarde oder Militair — nur auf Requisition der Ortspolizeibehörde einschreite, die Maaßregeln und Formalitäten genau bezeichnet werden, welche der Anwendung der Waffen, vornehmlich der Feuerwaffen, vorausgehen müssen;
- 2) zugleich aber den §. 7 der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 dahin abzuändern, daß die Ausnahmefälle genau bestimmt werden, in welchen das Militair auch ohne Requisition der Ortspolizeibehörde einschreiten könne;

wenn der Deputation nicht bei Vernehmung mit dem Herrn Regierungscommissar die Versicherung gegeben worden wäre, daß ein den beiden im Berichte erwähnten Hauptmängeln abhelfendes Aufruhrgesetz vielleicht sogar noch vor Abgang der ständischen Schrift von Seiten der Regierung den Kammern vorgelegt werden würde.

Unter diesen Umständen hält es die Deputation kaum für nöthig, den speciellen Anträgen der zweiten Kammer formell beizutreten, und glaubt, daß es für jetzt genüge, einen allgemeinen Antrag auf Erlassung eines Aufruhrgesetzes zu stellen und abzuwarten, ob die Staatsregierung auch im Einzelnen den in der Ständeversammlung laut gewordenen Wünschen in ihrer Vorlage entsprechen werde.

Daß übrigens die Deputation auf den in der Koch'schen Petition erwähnten Umstand, daß in Leipzig die Requisition des Militairs der Ortspolizeibehörde entzogen und durch geheime Instruction in die Hand der Königl. Behörde gelegt worden sei, nicht besonders eingegangen ist, glaubt sie der Kammer gegenüber um so mehr vertreten zu können, als auch die zweite Kammer selbst, an welche die Petition zunächst gerichtet war, davon abgesehen hat und endlich dieser Umstand bei Berathung der über die Leipziger Ereignisse eingegangenen Beschwerde jedenfalls noch zur Sprache kommen wird.

Referent Graf Hohenhal-Püchau: Heute Morgen ist mir noch nachträglich eine Petition überwiesen worden, die auch auf diesen Gegenstand Bezug hat, nämlich die Petition der Ortschaften Ebersbach und anderer Gemeinden. Diese Gemeinden sprechen sich über den Gang der Regierung aus, über die verschiedenen Maaßregeln, die sie genommen hat, und bringen am Schlusse die gewöhnlichen acht stereotypen Punkte, nämlich sie bitten um eine freiere Kirchenverfassung, um Abschaffung der Vereidung auf die symbolischen Bücher, Zurücknahme der Verordnung vom 17. Juli, Freiheit der Presse, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, Verwendung der Regierung bei dem Bundestage wegen Erfüllung der in der Schlußacte gemachten Zusicherungen, Verpflichtung des Militairs auf die Verfassung, und endlich unter 8 um Erlassung eines Aufruhrgesetzes. Die Gründe sind ungefähr dieselben, wie in den andern Petitionen. Sie sagen ganz kurz: „Dies (nämlich die nicht auf die Verfassung erfolgende Verpflichtung des stehenden Heeres) kann leicht zu Ueberhebung, zu Reibungen und Gewaltthaten führen; und ob nicht die Gräber des 12. August die Opfer von Lehtern bezeugen, darf um so mehr in Frage gestellt werden, als das Verhalten eines bei jenem Ereignisse betheiligten Offiziers von den Regierungsbehörden selbst einer Untersuchung zu unterwerfen für nöthig erachtet worden ist.“

Wie sich aber auch deren Resultat gestalten möge, so müssen wir dringend wünschen, daß das Militair in dem Gebrauche der Waffen im Frieden den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts über die Nothwehr unterworfen werde und der Soldat in seiner polizeilichen Wirksamkeit auch keine größere Gewalt, als wie jeder mit Waffen versehene Civilbeamte ausüben dürfe.

Denn nach unserer Ansicht kann namentlich der Gebrauch der Feuerwaffe nur durch die eigne Lebensgefahr gerechtfertigt erscheinen und bloße Insulten hierzu um so weniger einen genügenden Grund abgeben, als dem Soldaten so wenig, als jedem andern Beleidigten eine Ausübung des Strafrechts zu-